

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	48 (1929)
Heft:	2
Artikel:	Güterverbindung oder Gütertrennung? : Ehegüterrechtliche Erwägungen anlässlich des Schweizer. Juristentags in Zürich
Autor:	Speiser, Ruth
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-895839

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Güterverbindung oder Gütertrennung?

Ehegüterrechtliche Erwägungen
anlässlich des Schweizer. Juristentages in Zürich.

Von Dr. RUTH SPEISER, Advokat und Notar in Basel.

I.

Der Schweizerische Juristentag hat sich im September 1928 an seiner Jahresversammlung in Zürich mit dem ehelichen Güterrecht befasst. Der Zürcher Referent Armin Schweizer¹⁾ führte aus, inwiefern die Güterverbindung sich als gesetzlicher Güterstand bewährt habe; der Genfer Notar E. L. Martin²⁾ forderte Gütertrennung.

Die folgenden Ausführungen knüpfen an den Widerspruch an, den das Güterverbindungssystem in das Zivilgesetzbuch bringt, indem es der grundsätzlich als voll handlungsfähig anerkannten Frau die Verwaltung und Nutzung ihres Gutes entzieht zugunsten des Ehemannes. Mit Absicht werden eine Reihe von Gesichtspunkten, die für die Beurteilung eines Güterstandes ins Gewicht fallen, nicht berührt. Denn mit Rücksicht auf die Wechselbeziehungen zwischen Ehegüterrecht und persönlichem Ehrerecht scheint es gerechtfertigt, für einmal das Ehegüterrecht unter dem beschränkten Gesichtswinkel der vermögensrechtlichen Vorteile und Nachteile, die es dem einzelnen Ehegatten gewährt, zu betrachten. Eine solche Betrachtung zeigt, wie der Gesetzgeber es weitgehend in der Hand hat, die Machtverhältnisse einer Ehe durch güterrechtliche Normen festzulegen.

Im ehelichen Güterrecht kommt die persönliche Stellung der Ehegatten zueinander zu konkreter Aus-

¹⁾ Armin Schweizer, Der Einfluss des ZGB auf die Gestaltung des ehelichen Güterrechtes. Z.S.R. n. F. 47 (1928) S. 61 a ff.

²⁾ Ernest-Léon Martin, L'influence du CCS sur le choix du régime matrimonial. Z.S.R. n. F. 47 (1928) S. 113 a ff.

wirkung. Hier muss die Frage, ob die Ehegatten einander gleichgestellt oder untergeordnet sind, grundsätzlich entschieden werden; denn, wo es um vermögensrechtliche Beziehungen, um die Realität des Geldes geht, da muss die Rechtslage klar sein; der Gesetzgeber muss sich zu einem Eheideal bekennen.³⁾

Dem patriarchalischen Eheideal, das den Mann als Schützer und Versorger von Frau und Kind proklamiert und die Gehorsamspflicht der Frau als Gebot christlicher Ethik oder als gegebenes Naturgesetz verlangt, entsprechen die Gütersysteme der ehemännlichen Nutzung und Verwaltung, also die Güterverbindung und die Gütergemeinschaft.⁴⁾

Dem individualistischen Eheideal, das die Idee der Selbstverantwortlichkeit anerkennt, das weder rechtliche noch tatsächliche Abhängigkeitsverhältnisse unter den Ehegatten duldet, entspricht die Gütertrennung. Nur als freiwilliger selbstbestimmter Akt ist die Unterordnung unter die Zwecke der ehelichen Gemeinschaft denkbar. Erst am Ende des letzten Jahrhunderts kam der Gedanke der Gütertrennung aus diesen Überlegungen auf, und so unerhört war damals der Gedanke der vollständigen vermögensrechtlichen Unabhängigkeit der Ehefrau, dass der Genfer Professor Alfred Martin, zwar früh ein über-

³⁾ Vgl. Eugen Huber, System und Geschichte des Schweizer. Privatrechtes, Basel (1886), Bd. I S. 240; Marianne Weber, Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung, Tübingen 1907, insbes. S. 458 ff.

⁴⁾ Von der Gütergemeinschaft ist im folgenden nicht mehr die Rede. Der Gesamthandsgedanke scheint zwar bestimmt zu sein, die ideale Grundlage eines Ehegüterrechts zu geben, da er dem Wesen der Ehe als der innigsten Lebensgemeinschaft am vollkommensten entspricht. Nie ist aber in der Gütergemeinschaft der Gesamthandsgedanke rein verwirklicht worden; immer findet er sich wesentlich modifiziert im Sinne einer vermögensrechtlichen Stärkung des Ehemannes zu Ungunsten der Frau; auch im ZGB. Aus diesem Grunde ist die Gütergemeinschaft ohne Zweifel zu den dem patriarchalischen Eheideal angehörigen Güterrechtsystemen zu zählen.

zeugter Anhänger der Gütertrennung, verlangte, dass die Vorherrschaft des Mannes durch ein Vetorecht gegen Verfügungen der Frau über Gegenstände ihres Vermögens gewährleistet werde: „Il n'est pas admissible“, sagt er am Schweizer Juristentag in Basel 1894, „que sous prétexte d'assurer l'indépendance ou la capacité de la femme, on paralyse le droit de veto qui doit appartenir au mari, contre certains actes de l'épouse qui seraient contraires à l'intérêt de l'association conjugale.“ . . . „L'autorité maritale ne peut pas se concilier avec l'indépendance absolue de la femme. Il y a certains actes que celle-ci ne doit pas pouvoir entreprendre sans l'autorisation du mari; autrement il lui serait permis de détruire la vie même de la famille.“⁵⁾

Es klingt ein starker Verdacht durch, dass die Frau die ihr eingeräumte Freiheit zum Nachteil der Gemeinschaft missbrauchen werde.

II.

Die Einsetzung der Güterverbindung als gesetzlichen und subsidiären Güterstand des ZGB ist ein Sieg des patriarchalischen Eheideals.

Zwar war schon 1881 durch die bundesgesetzliche Anerkennung der vollen Handlungsfähigkeit der Frau⁶⁾ einem Gütersystem mit ehemännlicher Nutzung und Verwaltung der Rechtsgrund genommen, und es wäre zu erwarten gewesen, dass die auf dem Gedanken der nutzungsberechtigten Vormundschaft beruhende Güterverbindung mit der Abschaffung der Ehevogtei verschwinde.

Eine gefühlssfreie sachliche Beurteilung der rechtlichen und wirtschaftlichen Lage der Frau hätte müssen zur Einführung der Gütertrennung führen, wie dies schon 1882 in England geschehen war. Mit kühler Konsequenz hat

⁵⁾ Alfred Martin, Die Grundlagen einer Gesetzgebung über das eheliche Güterrecht. Z.S.R. n. F. 13 (1894) S. 570/2.

⁶⁾ BG betr. die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881.

England ohne Kompromiss und ohne Übergangsstadium mit dem Married Women's Property Act von 1882 einen Rechtszustand, unter dem die verheiratete Frau in vermögensrechtlicher Beziehung rechtlos war, aufgehoben und ein reines System der Gütertrennung eingeführt.

In der Schweiz meldeten sich Stimmen zugunsten der Gütertrennung. Einen Einblick gewähren uns die Verhandlungen des Schweizer. Juristenvereins 1894 in Basel, wo in der Diskussion die Mehrheit sich für Gütertrennung einsetzte, ein Beweis, dass in massgebenden und praktisch interessierten juristischen Kreisen die Gütertrennung Sympathien hatte.

Eugen Huber hielt an der Güterverbindung, dem damals in der Schweiz verbreitetsten Güterstand, fest; er glaubte, die Kontinuität im schweizerischen Rechtsleben dadurch zu sichern, dass er sich an einen von Alters her überliefernten Güterstand hielt. Es ist auch anzunehmen, dass die in Deutschland für das BGB getroffene Entscheidung zugunsten eines Systems der ehemännlichen Verwaltung und Nutzung auf unsere Gesetzgebung nicht ohne Einfluss geblieben ist.

Die Handlungsfähigkeit der Ehefrau ist nach Hubers Ansicht kein Hindernis für Güterverbindung; denn nach einer gegebenen Ordnung, „an der menschliche Satzungen wenig zu ändern vermögen,“ sei der Ehemann das Haupt der Gemeinschaft auch da, wo die eheliche Vormundschaft aufgehoben ist.⁷⁾ Die Bedürfnisse der Familie heischen eine „Einheit im Betrieb, über die der Ehemann, als Haupt der Familie, das Regiment zu führen hat“.⁸⁾ Hubers wesentlich gefühlsmässige Begründung bestätigt die Auffassung, dass das eheliche Güterrecht im letzten Grunde eine Frage der persönlichen Überzeugung ist.

Eine konsequente und präzise Begründung der ehemännlichen Verwaltungs- und Nutzungsrechte stellt Pro-

⁷⁾ Verhandlungen des Schweizer. Juristenvereines. Z.S.R. n. F. 13 (1894) S. 553.

⁸⁾ Sten. Bull. d. Bundesversammlung XV S. 701 ff.

fessor Wieland auf.⁹⁾ Das Verwaltungsrecht des Mannes fliesst weder aus der Geschäftsunfähigkeit der Ehefrau, noch aus der Hausgewalt des Mannes (S. 334). Zweck der Vereinigung der beiderseitigen Vermögen ist vielmehr ausschliesslich die möglichst fruchtbringende Vereinigung des ehelichen Vermögens. Die in Gütertrennung lebende Ehefrau kann jederzeit ihr dem Ehemann anvertrautes Vermögen zurückfordern; eine solche Vermögensübergabe leidet also an einem typischen Grundgebrechen der Privatunternehmungen: mangelnde Garantie des dauernden Bestandes (S. 352). Nun liegen aber gerade in der Ehe, durch Sitte und Recht gefestigt, Kräfte, welche die aus der Uneinigkeit fliessenden Gefahren überwinden. „Es wäre gewiss nicht rechtspolitisch gehandelt,“ sagt Professor Wieland, „wenn der Gesetzgeber es versäumen würde, die in der Ehe enthaltenen sittlichen Kräfte für deren ökonomisches Gedeihen nutzbar zu machen“ (S. 353). Aber diese rein praktische Erwägung kann nur da die Güterverbindung rechtfertigen, wo der Mann selbständig berufsbetreibend ist, wo also das Bedürfnis nach Kapitaleinsatz vorliegt. Sobald der Mann den ehelichen Unterhalt nur durch seine Arbeit gewinnt, sobald er als Arbeiter, Angestellter oder Beamter tätig ist, liegt keinerlei zwingende Veranlassung vor, die Frau zu nötigen, ihr Gut dem Manne anzuvertrauen (S. 341).

Nach den heute vorliegenden statistischen Angaben über die Stellung der männlichen Bevölkerung im Beruf könnte die Güterverbindung nicht mehr eine Rechtfertigung finden im Bedürfnis des Mannes nach Vermehrung des Geschäftskapitales. Denn die Volkszählung von 1920 zeigt, dass nur 28,1% der männlichen Bevölkerung ihren Beruf selbständig ausübt; die übrigen 71,9% sind Beamte, Angestellte, Arbeiter und Hilfsarbeiter, also Berufstätige ohne Kapitalbedarf.

⁹⁾ Carl Wieland, Zur Vereinheitlichung des ehelichen Güterrechtes. Z.S.R. n. F. 18 (1899) S. 319 ff.

Unter dem Schlagwort der „wirtschaftlichen Einheit“ — es taucht in den Debatten der Bundesversammlung, in der bundesrätlichen Botschaft, in den Erläuterungen immer wieder auf — wird die Güterverbindung in das neue eidgenössische Zivilrecht eingeführt.¹⁰⁾

III.

Die gemachten Ausführungen sollten darlegen, dass es verschiedenartige Gesichtspunkte waren, welche die Beibehaltung eines patriarchalischen Güterstandes begünstigt haben. Der Unsicherheit in der Begründung des ehemännlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechtes am Frauengute entspricht die Unklarheit über die rechtliche Stellung des Ehemannes.

Charakteristisch zeigt sich das bei der Legitimation in Prozessen um eingebrachtes Gut der Frau. 1913 erklärt das Bundesgericht, in Übereinstimmung mit dem Basler Appellationsgericht, offensichtlich aus der Vorstellung heraus, dass die Rechtsstellung des Ehemannes der eines Vormundes ähnlich sei, dass im Prozess um das eingebrachte Gut der Ehefrau der Ehemann als Haupt der ehelichen Gemeinschaft und als Verwalter des eingebrachten Frauenvermögens eigentliche Prozesspartei sei; er könne den Prozess im eigenen Namen führen.¹¹⁾ Gmür widersetzt sich dieser Auffassung mit dem Hinweis darauf, dass diese Auslegung dem Wortlaut von Art. 168 II, „im Rechtsstreit mit Dritten um das eingebrachte Gut hat jedoch der Ehemann die Ehefrau zu vertreten,“ direkt widerspreche. Nach ihm behält die Frau ihre Parteifähigkeit; in ihrem Namen muss der Mann klagen. Immerhin schlägt er als sichersten Weg vor, dass der Ehemann sowohl im

¹⁰⁾ Sten. Bull. d. Bundesversammlung XV S. 701; Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum ZGB vom 28. Mai 1904 S. 28; Erläuterungen z. Vorentwurf, Bern 1914. S. 173 u. 189.

¹¹⁾ Praxis II 1913 Nr. 123.

eigenen als auch im Namen der Frau klagt und dass in Passivprozessen Mann und Frau zugleich eingeklagt werden.¹²⁾

In der Literatur ist die Frage der Prozesslegitimation von Lotz eingehend behandelt worden. Nach ihm ist es zweifellos zulässig, dass der Mann im eigenen Namen Prozesse mit Dritten um eingebrachtes Gut führt; denn die Prozessführung gehört zur gewöhnlichen Verwaltung, und Verwaltungshandlungen muss der Mann im eigenen Namen vornehmen. Die Bezeichnung des Mannes als gesetzlicher Vertreter der Gemeinschaft hat nur den Wert eines Bildes. Allerdings schlägt auch Lotz vor, dass der Mann sowohl im eigenen wie im Namen der Frau Klage erhebt.¹³⁾

Vor kurzem, 1925, ist das Bundesgericht zu einer neuen Interpretation gelangt. Es erklärt, dass Art. 168 II den Ehemann lediglich zum gesetzlichen Prozessbevollmächtigten, nicht aber zur eigentlichen Prozesspartei mache. Ein Prozess um eingebrachtes Frauengut ist also im Namen der Ehefrau zu führen.¹⁴⁾

Eine weitere Interpretationsschwierigkeit bietet die Gegenüberstellung der Artikel 168 II und 202. Geht die prozessuale Verfügungsmacht, die Art. 168 II dem Ehemann einräumt, weiter als seine Befugnis, im Rahmen der gewöhnlichen Verwaltung über Vermögenswerte des eingebrachten Frauengutes zu verfügen? Nach der herrschen den Ansicht ist der Ehemann berechtigt, im Prozesse unbeschränkt über das Frauengut zu verfügen.¹⁵⁾ Dass diese Auslegung, wenn die Ehegatten im Streite leben, eine erhöhte Gefährdung des Frauengutes zur Folge hat, liegt auf der Hand.

¹²⁾ Gmür, Komm. Art. 168 Nr. 13 c.

¹³⁾ Lotz, Das Recht des Ehemannes am eingebrachten Frauengut im System des gesetzlichen Güterstandes. Z.S.R. n. F. 60 (1919) S. 426, 433 ff.

¹⁴⁾ Praxis XIV 1925 Nr. 129.

¹⁵⁾ Gmür, Komm. Art. 168 Nr. 12; Schweizer a. a. O. S. 96 a.

Im Betreibungsrecht ist noch heute die Rechtslage ungenügend abgeklärt.

Für Vollschulden der Ehefrau genügte früher die Zustellung aller Betreibungsurkunden an den Ehemann unter Angabe des Vertretungsverhältnisses. Mit einem Entscheid aus dem Jahre 1925 hat das Bundesgericht diese Praxis erschüttert. Es erwägt darin, wie vorzugehen sei, wenn Ehegatten in Scheidung lebten, da in diesem Fall vom Ehemann nicht mehr erwartet werden könne, dass er die Interessen seiner Frau in richtiger Weise wahre, und erklärt wörtlich: „Es darf gesagt werden, dass überhaupt, also auch solange die Ehe nicht erschüttert ist, nur dieses Vorgehen (Zustellung der Betreibungsurkunden an beide Ehegatten) der Ehefrau Gewähr dafür leistet, dass in den gegen sie geführten Betreibungen ihre eigenen Interessen nicht vernachlässigt werden, ganz abgesehen davon, dass bezüglich des ausnahmslos mithaftenden Sondergutes dem Ehemann weder Rechte noch irgendwelche Verantwortlichkeit zukommen.“¹⁶⁾ An was soll nun aber der Praktiker sich halten, wenn das Bundesgericht fortfährt: „Wird, wie oben angedeutet, angenommen, in jeder Betreibung gegen eine Ehefrau . . . — mindestens aber während des Scheidungsprozesses oder sonstigen Getrenntlebens der Ehegatten — müsse der Zahlungsbefehl beiden Ehegatten zugestellt werden“? Seit diesem Entscheid geht nur der Gläubiger ganz sicher, welcher immer beiden Ehegatten einen Zahlungsbefehl zustellt. Das bedeutet für den Gläubiger, ganz abgesehen von der Verteuerung, das Risiko eines Rechtsvorschlages von beiden Ehegatten, dazu die Verdoppelung der mit der Aufhebung des Rechtsvorschlages verbundenen Weitläufigkeiten. Die neue Tendenz des Bundesgerichtes ist eine Benachteiligung des Gläubigers.

Für Sondergutsschulden der Ehefrau genügt zwar die Zustellung eines Zahlungsbefehles an die Ehefrau;

¹⁶⁾ Praxis XIV 1925 Nr. 118.

aber seit einem bundesgerichtlichen Entscheid von 1918 kann die Ehefrau verlangen, dass der Gläubiger sich schon bei Beginn der Betreibung eindeutig darüber äussert, ob er die Schuld als Sondergutsschuld ansieht und demgemäß nur Exekution in das Sondergut verlangt, oder ob er die Schuld als Vollschuld betrachtet.¹⁷⁾ Gerade durch die neue Tendenz des Bundesgerichtes, in jeder Betreibung die Zustellung der Urkunden auch an die Frau zu verlangen, entsteht für die Frau ein erhöhtes Bedürfnis nach Klarheit über das Exekutionssubstrat. Freilich können ohne Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Ehemann niemals Werte des eingebrochenen Gutes gepfändet werden; aber es besteht für den Gläubiger die Möglichkeit, bei einer Änderung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehefrau auf Grund eines nicht bestrittenen Zahlungsbefehles, der die Bemerkung, ob er eine Sondergutsschuld oder eine Vollschuld betreffe, nicht enthält, Zwangsvollstreckung in das ganze Vermögen der Ehefrau zu erwirken. Die neue Praxis ist zwar für die Frau erfreulich, für den Gläubiger aber eine Erschwerung; denn die Bezeichnung der Art der Schuld verlangt vom Gläubiger die Beurteilung einer Rechtsfrage, die von Laien nicht ohne weiteres entschieden werden kann.

Die gemachten Ausführungen bezwecken, darzulegen, dass die dogmatischen Unklarheiten im Güterverbindungs-system für die Praxis unerfreuliche Folgen haben. Die Stellung der Ehegatten in Prozessen und Betreibungen verlangt eine einfache und sichere Lösung. In den 16 Jahren seit Bestehen des ZGB hat das Bundesgericht nur umständlichere Lösungen gefunden. Ein Gewinn der neuen Praxis ist es allerdings, dass das Bundesgericht mehr und mehr neben den Ansprüchen des Ehemannes auf Schutz seiner Verwaltungs- und Nutzungsrechte eine Garantie der Ehefrau, dass ihre Interessen gewahrt werden,

¹⁷⁾ Praxis VII 1918 Nr. 134; ferner Gmür, Komm. Art. 207 Nr. 11 a u. 208 Nr. 12.

durchzuführen sucht. In diesem Sinne ist der schon erwähnte Entscheid, der darauf hinweist, dass die in zerrütteter Ehe lebende Ehefrau vor Vernachlässigung ihrer Interessen durch den Ehemann geschützt werden muss, zu werten, sowie die vom Bundesgericht geforderte Rücksichtnahme auf das Interesse der Ehefrau, auch bei Vollschulden in die Lage versetzt zu werden, ihre Rechte zu wahren, weil sie immer auch mit ihrem Sondergut haftet.

IV.

Für den Gesetzgeber bestand die Aufgabe, einen wirk samen Schutz der ehemännlichen Rechte am Frauengut beim System der Güterverbindung mit der anerkannten Handlungsfähigkeit der Ehefrau zu vereinen. Es ist dies geschehen auf Kosten der Ehefrau durch eine zweifache Beschränkung. Einerseits durch die Bestimmung, dass die Ehefrau nur unter Mitwirkung des Ehemannes über ihr eingebrauchtes Eigentum verfügen könne — ungenehmigte Rechtshandlungen der Ehefrau erzeugen keinerlei Rechtswirkung —, also durch eine Beschränkung der Verfügungsmacht der Ehefrau; anderseits, als notwendige Ergänzung, durch die in Art. 208 Ziff. 2 ZGB festgelegte Beschränkung der Haftung für ungenehmigte Verbindlichkeiten auf das Sondergut. Gewiss ist richtig, dass durch die Haftungsbeschränkung rechtlich die Handlungsfähigkeit oder Verpflichtungsfähigkeit der Frau nicht tangiert ist; der Gläubiger kann die volle Schuldsumme betreiben und einklagen; praktisch ist aber die Handlungsfähigkeit der Ehefrau lahmgelegt. Die nicht berufstätige verheiratete Frau kann keine Verbindlichkeiten eingehen, solange sie nur mit ihrem Sondergut, d. h. nur mit Gegenständen, die als Haftungsobjekte nicht ernstlich in Betracht kommen, für solche Verbindlichkeiten haftet. Geht sie trotz ihrer prekären Rechtslage Verbindlichkeiten ein, so wird, wenn sie sich später auf ihre Haftungsbeschränkung beruft, soziale Missbilligung sie treffen. Die Beschränkung

der Verfügungsmacht und die Haftungsbeschränkung wirken notwendig drückend auf die Stellung der Frau; sie verunmöglichen der Ehefrau, sich wirtschaftlich frei zu bewegen.

Auf das Bedürfnis nach Bewegungsfreiheit sind die von Hausfrauen häufig geäussernten Klagen, nie Mittel zu freier, unkontrollierter Verfügung zu haben, zurückzuführen. Barmittel, vom Ehemann übergeben, sind als Haushaltungsgeld bestimmungsgemäss zu verwenden. Weitere Mittel stehen selbst der wohlhabenden Güterverbindungsfrau nie zur Verfügung. Aus der Empfindung heraus, in dieser Hinsicht irgendwie zu kurz zu kommen, ist in Frauenkreisen die Forderung auf ein „festes Taschengeld“ zur Bestreitung ihrer persönlichen Bedürfnisse aufgestellt worden. Richtig ist jedenfalls, dass die nicht berufstätige Ehefrau, also gerade die Frau, die auf Berufsarbit verzichtet und sich ganz in den Dienst der Familie stellt, unter der Güterverbindung denkbar schlecht lebt, weil sie keinerlei ökonomische Autonomie hat und ganz auf die Freigebigkeit des Mannes angewiesen ist.

Besser steht die berufstätige Ehefrau da. Zu ihren Gunsten hat der Gesetzgeber wichtige Konzessionen an den Individualismus gemacht. Allerdings steht am Ein-gang zum Beruf noch ein gewichtiges, aus dem Ehe-patriarchalismus stammendes Institut: das aus dem alten OR (Art. 35) hinübergenommene Vetorecht des Ehemannes gegen die Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes durch die Frau (Art. 167). Dieses Vorrecht ist aus dem System der Güterverbindung wohl zu erklären; es ist eine seiner misslichen Konsequenzen. Die berufreibende Frau haftet für Schulden, die aus dem regelmässigen Betrieb ihres Berufes oder Gewerbes entstehen, mit ihrem gesamten Vermögen (Art. 208 Ziff. 3), wodurch die Nutzung des Mannes am eingebrachten Gut der Frau geshmälert und sogar vollständig aufgehoben werden kann. Die Zustim-mung des Ehemannes ist ein Verzicht auf die Nutzungs-rechte am Frauengut zugunsten der Gewerbegläubiger

der Frau.¹⁸⁾ Immerhin scheint Art. 167 kaum praktisch geworden zu sein.

Ausser der erforderlichen Zustimmung des Mannes zur Berufsausübung besteht für die nach Tätigkeit strebende Güterverbindungsfrau eine weitere Klippe: die Gebundenheit ihres Gutes. Der Ehemann kann allfälliges Eingebrachtes der Frau zur Verfügung stellen für die Ausübung des Berufes, er muss es aber nicht; tut er es, so ist es ein Akt der Grossmut; denn mit der Widmung zu Berufszwecken gehen die ehemännlichen Rechte am überlassenen Frauengut unter, es erlangt Sonderguteigenschaft. Diese Hemmung der Frau soll hier nicht zu stark betont werden. Es fällt selbstverständlich keinem anständig denkenden Ehemann ein, sich auf solche Vorrechte, die ihm das ZGB zur Verfügung stellt, zu berufen; es ist nur bedauerlich, dass gerade die Ehemänner, die, naiv oder brutal, ihre eheherrliche Autorität geltend machen, sich rühmen können, im Geiste des Gesetzes zu leben.

Durch die Ausnahme des Arbeitserwerbs der Ehefrau vom ordentlichen Güterstand, durch seine Anerkennung als Sondergut und durch die Unterstellung des Sondergutes unter die Regeln der Gütertrennung hat das ZGB, wenn auch nicht in vorbildlicher Weise, denn vor ihm hatten England schon 1870 im alten Married Women's Property Act und Deutschland im BGB (§ 1367) die gleiche Anordnung getroffen, eine grosse Härte des Güterverbindungssystems beseitigt.

Ein weiterer Einbruch in das Güterverbindungssystem ist die für den Kredit der Frau wichtige, ja unumgängliche Ausdehnung der Haftung für Berufs- und Gewerbeschulden auf das ganze Vermögen. Infolge der Aufhebung

¹⁸⁾ Ganz ungerechtfertigt ist das ehemännliche Einspruchsrecht dagegen gegenüber der Gütertrennungsfrau; es ist ein Eingriff in eine Frage der persönlichen Lebensgestaltung, der ihr gegenüber nicht einmal aus güterrechtlichen Gesichtspunkten entschuldbar ist.

der Haftungsbeschränkung für die berufreibende Frau und der Ausdehnung des gesetzlichen Sondergutes auf das Berufsvermögen und den Arbeitserwerb nähert sich die Rechtsstellung der gewerbetreibenden Güterverbindungsfrau derjenigen der in Gütertrennung lebenden Ehefrau.

V.

War im vorigen vom Schutz der ehemännlichen Rechte am Frauengut die Rede, so ist nun noch einiges zu sagen über den Schutz der Rechte der Frau an ihrem Vermögen.

Bei allen patriarchalischen Güterrechten lässt sich eine dem Grundgedanken — Sicherung der Stellung des Mannes als Haupt der Gemeinschaft und Befriedigung seines Bedürfnisses nach Kapitalvermehrung — entgegenlaufende Strömung, die auf Schutz des Frauenvermögens geht, feststellen. Nicht als erschöpfende Erklärung, aber zur Charakterisierung, kann dieser Interessengegensatz zurückgeführt werden auf die Einstellung des männlichen Gesetzgebers, der einerseits als Ehemann seine ehemännliche Autorität zu wahren sucht und anderseits als Vater die ökonomische Sicherstellung seiner Töchter durchsetzen will.

Eine Schutzmassnahme ist zunächst die von einigen überlieferten Ordnungen, welche dem Ehemann die volle Dispositionsgewalt über das Frauengut einräumten, abweichende Bestimmung, dass der Ehemann nicht rechts gültig über Frauengut, das nicht gemäss Art. 201 ^{III} in sein Eigentum übergegangen ist, verfügen kann; er bedarf vielmehr der Einwilligung der Frau. Dieser Schutz wird allerdings durch die Vermutung der Einwilligung der Frau und durch die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte als der Frau gehörig erkennbar sind, entwertet.

Als wichtigste Sicherung des Frauenvermögens gilt allgemein das Konkursprivileg der Frau. Privilegiert ist tatsächlich in gleicher Weise der Ehemann, da er nützt

und geniesst, trotz Eintritt der Gütertrennung infolge des Konkurses, mit der Frau gemeinsam das gerettete Gut. Das Konkursprivileg bietet indessen der Frau indirekt einen schätzbaren Vorzug; es veranlasst den Ehemann, rechtzeitig für den Nachweis des eingebrachten Gutes besorgt zu sein; von seiner Wachsamkeit hängt es ab, ob das Privileg überhaupt wirksam kann geltend gemacht werden. Während bei normalen Verhältnissen für den Ehemann keinerlei Interesse besteht, den Umfang des eingebrachten Frauengutes einwandfrei festzulegen, ändert sich die Interessenlage mit dem Herannahen des Konkurses. Es entsteht das Bedürfnis, genügende Unterlagen zum Nachweis des Frauengutes herbeizuschaffen zum eigenen Vorteil und der Gläubiger Nachteil. Mit Recht gibt E. L. Martin zu bedenken, dass das Privileg ein ernsthafter Eingriff in die Rechte der Gläubiger ist, der einem über die Erhaltung des Institutes nicht ganz froh werden lässt.¹⁹⁾ Drei weitere Sicherungsansprüche hat das ZGB der Frau zur Verfügung gestellt, um sich selbst in kritischen Situationen Schutz zu verschaffen:

1. Einen Anspruch auf Auskunfterteilung über den Stand ihres Vermögens (Art. 205).
2. Einen Anspruch auf Inventarerrichtung über ihr Vermögen (Art. 197).
3. Einen Sicherstellungsanspruch (Art. 205 II).

Der Anspruch auf Auskunfterteilung ist eine nichtssagende Bestimmung. Selbstverständlich kann eine Frau ihren Mann jederzeit darum bitten, ihr Auskunft zu geben über ihr Eigentum; es frägt sich nur, was geschieht, wenn der Ehemann die Auskunft verweigert oder wenn er unzutreffende Angaben macht. Hierüber schweigt aber das Gesetz.

Wichtiger ist der Anspruch auf Inventarerrichtung; er kann von der Frau jederzeit geltend gemacht werden. Erfahrungsgemäss wird jedoch von dieser Befugnis

¹⁹⁾ E.-L. Martin a. a. O. S. 125 a.

nur wenig Gebrauch gemacht. Ein Grund hiezu mag darin liegen, dass die Inventare sich überhaupt nicht eingebürgert haben. Es ist zu bedauern, dass Eugen Huber die der Frau für den Nachweis ihres Eigentums ungünstige Besitzlage, verschärft durch die Praesumtio Muciana, nicht gebessert hat durch obligatorische Inventare. Ein Inventar über das beidseitig Eingebrachte bei Eingehung der Ehe errichtet, bei jedem neuen Vermögensanfall ergänzt, wäre im Todesfall wie auch bei Scheidungen eine ganz wesentliche Erleichterung der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung. Dass die Inventare nicht obligatorisch erklärt worden sind, ist auf eine unangebrachte Hemmung vor Ungewohntem zurückzuführen.²⁰⁾ Der gewichtigste Einwand gegen den Wert des Anspruches auf Inventarerrichtung ist jedoch psychologischer Art: jeder Ehemann wird es als Akt des Misstrauens empfinden, wenn die Frau vor der Behörde die Aufnahme eines Inventares verlangt; sie wird aus diesem Grunde oft auf die Geltendmachung ihres Anspruches verzichten müssen, wo die Durchführung angezeigt wäre.

Der Sicherstellungsanspruch von Art. 205 endlich ist eine wesentliche Begünstigung der Frau, da sie ihn ohne den Nachweis einer Gefährdung ihres Gutes geltend machen kann. Erhöht wird die Wirksamkeit des Anspruches durch das Recht auf Gütertrennung bei Verweigerung der Sicherstellung durch den Ehemann (Art. 183 Ziff. 2). Es gilt aber gegen den Sicherstellungsanspruch der Ehefrau das gleiche, was gegen den Anspruch der Frau auf Inventarerrichtung einzuwenden ist. Die Frau greift

²⁰⁾ Vgl. Erl. z. V.E. des ZGB, Bern 1914, S. 192: „Es würde verschiedene Vorteile bieten, die Ehegatten in jedem Falle zur Abfassung eines Inventars, wenigstens über das Frauengut, zu verpflichten. Gleichwohl erscheint uns eine solche Vorschrift nicht als angezeigt. Sie wäre den Überlieferungen den verschiedenen Landesteilen gegenüber kaum durchführbar und würde zum mindesten in den einen Gegenden in ganz anderem Sinne zur Vollziehung gebracht als in andern.“

nur ungern zu einer Schutzmassnahme, die der Mann als Misstrauensakt empfinden wird. Verfehlt scheint bei beiden Sicherungsansprüchen, dass die Frau genötigt wird, die Offensive zu ergreifen. Sie sind Schutzmittel, die bei der zu Schützenden ein gutes Mass an Rechtskenntnis, Initiative und Energie voraussetzen; sie sind Waffen, welche die Frau nur benützen kann, wenn die Ehe für sie keinen Wert mehr hat, statt Mittel, welche ohne Gefährdung des ehelichen Gleichgewichts helfen.

VI.

Die Einführung der Vorschlagsbeteiligung gewährt der Ehefrau, was ihr unter Gütergemeinschaft ohne weiteres zuteil wird, ein Anteil am ökonomischen Erfolg der Ehe. Dass die loyale Idee etwas kleinlich ausgestaltet ist, durch die Drittelsteilung und durch die Beschränkung der Beteiligung auf die Frau und ihre Nachkommen, ist schon öfters kritisiert worden. Es kann diesen Vorwürfen entgegengehalten werden, dass es ebenso unbillig sei, dass an den Ersparnissen, welche die berufstätige Frau als Sondergut beiseite legt, dem Ehemann kein güterrechtlicher Anspruch zusteht.

Wichtiger als die erwähnten Einwände gegen die Vorschlagsbeteiligung ist der gänzliche Mangel an Sicherungen der ehefraulichen Vorschlagsbeteiligung. Zur Klärung der rechtlichen Stellung der Frau ist davon auszugehen, dass der Frau während der Dauer des Güterstandes bloss eine Anwartschaft auf den Vorschlag zusteht, d. h. kein volles, nur ein im Werden begriffenes Recht. Zur Entstehung des vollen Rechtes fehlen zwei Tatbestands-elemente. Eines der ausstehenden Tatbestandselemente, die Auflösung des Güterstandes, ist unentziehbar, es muss einmal eintreffen; das andere aber, das Vorhandensein eines Vorschlages, ist durchaus unsicher; der Ehemann ist rechtlich in keiner Weise gehalten, die Entstehung eines Vorschlages zu begünstigen oder einen vorhandenen Vorschlag zu hüten; er ist in seinen Verfügungen völlig un-

eingeschränkt. Die Anwartschaft der Frau ist so schwach wie diejenige der Erben vor dem Erbfall. Dies ist inkonsequent, denn die Vorschlagsbeteiligung ist nicht als liberale Zuwendung, sondern als ein Ausgleich für die ehemännliche Nutzung und für die Mühewaltung der Frau während der Ehe eingeführt worden. Der Gedanke des gemeinsamen Gedeihens und Verderbens liegt der Vorschlagsbeteiligung zugrunde. Die Schwäche der Anwartschaft der Frau ist ein empfindlicher Mangel. Eine Stärkung wäre denkbar durch Gewährung von Ansprüchen auf amtliche Inventarerrichtung und Sicherstellung bei Gefährdung, sowie durch einen Schutz vor Verfügungen, welche den Bestand des Vorschlages gefährden, also durch Aufnahme einer Bestimmung, ähnlich der von OR 152, welche den bedingt Verpflichteten schadenersatzpflichtig macht, wenn er während des Schwebezustandes etwas vornimmt, das die Erfüllung hindern könnte.

Die Vorschlagsbeteiligung der Frau fällt als Vorzug des Güterverbindungssystems stark ins Gewicht. Gegenüber der Gütertrennungsfrau ist durch die Vorschlagsbeteiligung die Güterverbindungsfrac so privilegiert, dass es in vielen Fällen trotz den Vorzügen der Gütertrennung richtiger scheint, die Güterverbindung beizubehalten.

Wir kommen damit zum Angelpunkt unserer Ausführungen.

Wird die Güterverbindung als ein patriarchalisches Ehegüterrecht abgelehnt, weil unter ihr die Frau indirekt, trotz der Proklamation ihrer Handlungsfähigkeit, kraft Güterrecht, in ihren vermögensrechtlichen Beziehungen gebunden und damit zusammenhängend in der autonomen Bestimmung und Entwicklung ihrer Persönlichkeit gehemmt ist, so muss an der Stelle der Güterverbindung ein individualistisches Ehegüterrecht, die Gütertrennung, treten. Es entsteht nun die Frage: gibt es für die Frau nur die Alternative: Gütertrennung ohne Vorschlagsbeteiligung, d. h. Hochhaltung des individualistischen Eheideals unter Verzicht auf den Ehegewinn, oder Güter-

verbindung mit Vorschlagsbeteiligung, d. h. Preisgabe der Eheidee gegen Anteil am ökonomischen Erfolg der Ehe, also eine Art Verschacherung der eigenen Freiheit. Die Frage ist umgekehrt präziser: ist eine Vorschlagsbeteiligung mit Gütertrennung vereinbar?

Die Vorschlagsbeteiligung des ZGB ist eine Abart der Zugewinnsgemeinschaft.²¹⁾ Zugewinnsgemeinschaft ist überall da anzunehmen, wo bei Beendigung des Güterstandes nach Ausscheidung des Mannes- und Frauengutes ein Reingewinn nach Quoten zwischen den Ehegatten oder ihren Rechtsnachfolgern verteilt wird.²²⁾ Die Zugewinnsgemeinschaft enthält also ein gütertrennendes Element: die Ausscheidung der Vermögensmassen nach ihrer Herkunft (Zugewinnsgemeinschaft ist deshalb nicht vereinbar mit der allgemeinen Gütergemeinschaft) und ein gütergemeinschaftliches Element: die Gewinnverteilung.

Die erste Voraussetzung für das Bestehen einer Zugewinnsgemeinschaft, Ausscheidung der Vermögen nach ihrer Herkunft, ist bei der Gütertrennung gegeben. Notwendig ist nur, dass jeder Ehegatte durch Inventare oder auf andere Weise den Umfang des Eigengutes feststellt. Zweifel können aber darüber entstehen, ob das gütergemeinschaftliche Element, die Gewinnbeteiligung, bei der Gütertrennung vorhanden sein kann. Nun gilt aber dieses gütergemeinschaftliche Element auch da als vorhanden, wo, wie bei der Vorschlagsbeteiligung des ZGB, eine Rechtsgemeinschaft am Zugewinnst nie besteht, wo also eine nur wirtschaftliche Gemeinschaft in Betracht kommt.²³⁾ Offenbar kann also auch in die Gütertrennung

²¹⁾ Vgl. Margarete Berent, Die Zugewinnsgemeinschaft der Ehegatten. Untersuchungen zur deutschen Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto v. Gierke, 123. Heft, Breslau 1915.

²²⁾ Berent a. a. O. S. 2.

²³⁾ Berent bemerkt Seite 10, dass es mit Rücksicht auf diese Formen angebracht gewesen wäre, von einem System der Gewinnverteilung statt von Zugewinnsgemeinschaft zu reden; es ist dies aber nur eine nebенächliche Frage der Terminologie.

das Element der Gewinnbeteiligung aufgenommen werden; jeder Ehegatte erhält einen obligatorischen Anspruch am Vorschlag des andern; praktisch wäre natürlich nur die Differenz zwischen Vorschlag des Mannes und Vorschlag der Frau zu teilen.

Die Erwägungen, die zur Begründung der Vorschlagsbeteiligung der Frau unter dem System der Güterverbindung geführt haben, sind Argumente von gleicher Stärke für die Verbindung der Vorschlagsbeteiligung mit der Gütertrennung. Wäre die Vorschlagsbeteiligung bloss als Ausgleich für die ehemännliche Nutzung am Frauengut gedacht, so wäre sie bei Gütertrennung, wo ehemännliche Nutzungsrechte nicht bestehen, nicht gerechtfertigt. Das ist aber nicht der Fall. Der Gedanke hat zwar auch zur Verwirklichung des Vorschlagsanspruches beigetragen.²⁴⁾ Die tragende Idee ist aber die Einsicht, dass die Frau durch ihre persönliche Tätigkeit und verständiges Haushalten zum wirtschaftlichen Vorwärtskommen der Ehegemeinschaft in entscheidender Weise beiträgt. So sagt Egger: „Es ist ein Postulat der Gerechtigkeit, der Ehefrau, welche am Gedeihen der Familie nach Kräften mitgearbeitet hat, einen Anteil am Erwerb einzuräumen.“²⁵⁾

Der Gedanke einer Kombination von Gütertrennung mit Zugewinnsgemeinschaft ist 1924 am Deutschen Juristentag zur Diskussion gestanden, und es wurde folgende von Prof. Kipp formulierte Resolution mit allen gegen eine Stimme angenommen: „Als künftiges gesetzliches eheliches Güterrecht empfiehlt sich die Gütertrennung in Verbindung mit einer Beteiligung beider Ehegatten an der Errungenschaft.“²⁶⁾

Vom Frauenstandpunkt aus ist die Verbindung von Gütertrennung mit einer Vorschlagsgemeinschaft eine

²⁴⁾ Vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 28. Mai 1904 S. 32.

²⁵⁾ Egger, Komm. Art. 214 1 b.

²⁶⁾ Verhandlungen des 33. Deutschen Juristentages (Heidelberg), Berlin und Leipzig 1925, S. 384.

glückliche Lösung, weil unter einem solchen System die Ehegatten rechtlich gleichgestellt sind und weil darin die Arbeit der Hausfrau und Mutter und die Berufssarbeit des Mannes als gleichwertig anerkannt sind.

Nach dem geltenden Recht ist die Lage aber so, dass mit Eingehen eines Gütertrennungsvertrages die Frau jeden Anspruch auf Beteiligung am ökonomischen Erfolg der Ehe einbüsst.²⁷⁾

VII.

Ob die Sympathie der Bevölkerung mehr zur Güterverbindung oder zur Gütertrennung hinneigt, kann nicht beurteilt werden. Armin Schweizer verwendet die Tatsache, dass über 95% der seit 1912 geschlossenen Ehen unter dem ordentlichen Güterstand stehen, und dass in der ganzen Schweiz nur 2,15% der Ehen unter vertraglicher Gütertrennung stehen, als Argument dafür, dass die Güterverbindung sich bewährt hat. Hier leitet ihn sein Optimismus zu unzulänglichen Folgerungen; Unzufriedenheit mit der bestehenden Güterrechtsordnung kommt nicht in der Zahl der Eheverträge zum Ausdruck. Denn ein Ehevertrag kommt nur dann zustande, wenn beide Ehegatten sich über den Wechsel des Güterstandes verständigen; leidet aber nur ein Ehegatte unter dem Güterstand, so kommt es nicht zur Änderung des Güterstandes. Der Ehemann hat unter Güterverbindung eine vorteilhafte Stellung; er wird im allgemeinen keine Neigung zeigen, seine Nutzungs- und Verwaltungsrechte preiszugeben. Die Ehefrau aber kann unter Güterverbindung dem Ehemann keine Kompensationen für den Verzicht auf

²⁷⁾ Bekanntlich besteht heute die Möglichkeit nicht, ehevertraglich die Gütertrennung mit einer gegenseitigen Zugewinnstbeteiligung zu vereinen, nachdem das Eidg. Justizdepartement erklärt hat, eine Abrede der Vorschlagsbeteiligung in einem Gütertrennungsvertrage sei als widerspruchsvoller Ehevertrag nicht eintragungsfähig. Entscheid des Eidg. Justizdepartementes vom 13. Januar 1915.

seine Rechte am Frauenvermögen bieten; ihre rechtliche und wirtschaftliche Position ist zu schwach.²⁸⁾

Ein zweiter Einwand gegen die Schlussfolgerungen aus Statistiken über die Zahl der Ehen mit und ohne Ehevertrag ist die Tatsache, dass in den meisten Fällen die Nichteingehung eines Ehevertrages auf Gleichgültigkeit gegenüber den ehegütterrechtlichen Fragen zurückzuführen ist und keineswegs auf Wertbetrachtungen über das bestehende gesetzliche Güterrecht. Der Abschluss eines Ehevertrages dagegen hat für sich ein Willensakt zu sein, der ein bestimmtes Mass von Überlegung und Initiative verlangt. Wie hoch die zu einem Ehevertrag führende erforderliche Aktivität einzuschätzen ist gegenüber der Indolenz, welche die gütterrechtlichen Fragen auf sich beruhen lässt, das ist nicht festgestellt und nicht feststellbar.

Die Güterverbindung wird als gesetzlicher Güterstand

²⁸⁾ Trotz der Skepsis gegenüber dem Wert von statistischen Zahlen seien indessen einige Angaben aus dem baselstädtischen Güterrechtsregister gemacht. Sie zeigen, dass in Basel, wo die Güterverbindung neu ist, die Gütertrennung mehr und mehr sich ausbreitet. 1912, im ersten Jahre nach Inkrafttreten des ZGB, wurden 199 Eheverträge, wovon 116 Gütertrennungsverträge, registriert. Diese Zahlen sind seither nicht wieder erreicht worden; offenbar hat in der Zeit um die Einführung des eidgenössischen Zivilrechtes ein grosser Teil der Bevölkerung das Bedürfnis empfunden, sich über seine gütterrechtlichen Beziehungen zu orientieren und sie selbst zu regeln. 1913 sinkt die Zahl der Einträge auf 113, wovon 71 Gütertrennungsverträge. Bis 1918 gehen die Gütertrennungsverträge zurück; 1918 wurden nur 46 eingetragen. Seither nehmen die Eheverträge und darunter die Gütertrennungsverträge ständig zu; 1927 wurden 131 Eheverträge, worunter 111 Gütertrennungsverträge registriert. Der Stand der vertraglichen Gütertrennungen betrug am 31. Dezember 1911 410; bis zum 31. Dezember 1927 ist er gestiegen auf 1084, also um 674. Diese Zahl ist nicht etwa auf eine Verschiebung der vertraglichen Güterstände überhaupt zurückzuführen; sie beweist für unseren Kanton eine deutliche Begünstigung der Gütertrennung; denn die vertraglichen Gütergemeinschaften sind beinahe stationär geblieben, ihr Stand betrug Ende 1911 451 und Ende 1927 539; die Zunahme von nur 88 ist unwesentlich.

abgelehnt, weil es grundsätzlich verfehlt ist, dem Ehemann von vornherein ein Maximum an Rechten am Vermögen der Frau einzuräumen und auf Grund einer allgemeinen Vermutung zugunsten der Fähigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Mannes der Frau von Gesetzes wegen Rechte, die ihre Unabhängigkeit und Selbständigkeit sichern, zu nehmen.

Die Gütertrennung wird gefordert, weil die formale Gleichstellung der Ehegatten notwendige Voraussetzung ist für die Überwindung des Ehepatriarchalismus und weil sie unerlässlich ist für die Steigerung des Verantwortungsbewusstseins beider Ehegatten. Ganz anders steht die Frau da, die aus freiem Willen, sei es ehevertraglich, sei es durch tatsächliche Massnahmen, dem Ehemann Ansprüche an ihr Vermögen einräumt, als die Güterverbindungsfrau, die es zwangsweise tut. Und ganz anders wird der Ehemann sich stellen, dem die Frau aus Achtung und Zuneigung freiwillig Befugnisse einräumt, die zu fordern er kein Recht hat, als der Mann, dessen Machtbefugnisse vom Gesetz ausgedehnt worden sind.
